

Oberlandesgericht Bamberg

Az.: 3 UKI 2/25 e



IM NAMEN DES VOLKES

In Sachen

Verbraucherzentrale Baden Württemberg e. V., vertreten durch den Vorstand [REDACTED]

[REDACTED], Paulinenstraße 47, 70178 Stuttgart

- Kläger -

Prozessbevollmächtigter:

[REDACTED]

gegen

Schwarzmann GmbH, vertreten durch d. Geschäftsführer [REDACTED] Berats-
hausener Straße 15, 93164 Laaber

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED]

wegen Unzulässiger Allgemeiner Geschäftsbedingungen

erlässt das Oberlandesgericht Bamberg - 3. Zivilsenat - durch den Vorsitzenden Richter am
Oberlandesgericht [REDACTED], den Richter am Oberlandesgericht [REDACTED] und den Richter am
Oberlandesgericht [REDACTED] aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 25.06.2025
folgendes

Endurteil

I. Der Beklagten wird untersagt, gegenüber Verbrauchern gemäß § 13 BGB die nachfolgen-
den oder inhaltsgleiche Klauseln in ihren Allgemeinen Geschäftsbedingungen im Zusam-
menhang mit Verbrauchsgüterkaufverträgen im Fernabsatz zu verwenden oder sich auf
diese Klauseln zu berufen:

1. Zeigt sich ein Mangel erst später als 6 Monate nach der Warenübergabe, so trägt der

- Kunde die Beweislast, dass die Sache bei Gefahrübergang mangelhaft war.
2. Rückläufer wie nicht abgeholte oder nicht zustellbare Pakete werden nach dem Eintreffen bei der Schwarzmann GmbH erstattet, die Rückfracht beträgt pauschal mit 4,00 Euro für Deutschland und für Österreich 11,90 Euro.
 3. Unfreie Rücksendungen sind ausdrücklich unerwünscht und werden mit 18 Euro pro Paket berechnet.
 4. (Soweit auf die Klausel „Die Rückfrachtgebühren sind nicht kostendeckend.“ verwiesen wird:) Es wird bei Rückläufern ebenso der Versandkostenanteil abgezogen.
 5. Der Käufer ist damit einverstanden, dass die Übergabe auch ... an unmittelbare Nachbarn des Empfängers erfolgen darf, sofern den Umständen nach angenommen werden kann, dass diese zur Annahme der Sendung berechtigt sind („Nachbarschaftsabgabe“).
 6. Sollte der Kunde eine Rechnung per Briefpost benötigen, wird dafür eine Bearbeitungsgebühr fällig.
 7. Die Parteien verpflichten sich, die unwirksame oder nichtige Bestimmung durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem gewollten wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt.
 8. (Soweit auf die Klausel Ziff. I. 7. verwiesen wird:) Dasselbe gilt im Fall einer Lücke.
 9. Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.
- II. Der Beklagten wird für jeden Fall der Zuwiderhandlung ein Ordnungsgeld bis zu 250.000,00 €, ersatzweise Ordnungshaft bis zu 6 Wochen, oder Ordnungshaft bis zu 6 Monaten, die Ordnungshaft zu vollstrecken an ihrem Geschäftsführer, angedroht.
 - III. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 243,51 € zuzüglich Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz p. a. hieraus seit 14.02.2025 zu bezahlen.
 - IV. Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
 - V. Das Urteil ist hinsichtlich Ziffern I. und II. gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 24.750,00 €, im Übrigen gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrags vorläufig vollstreckbar.
 - VI. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand

Der Kläger wendet sich gegen neun von der Beklagten verwendete AGB-Klauseln.

Der Kläger ist ein beim Bundesamt für Justiz in die Liste qualifizierter Verbraucherverbände gemäß § 4 Abs. 2 UKlaG eingetragener Verbraucherschutzverein. Die Beklagte betreibt unter der Webseite „purux.de“ einen Onlineshop, in dem sie diverse Produkte u. a. zum Erwerb durch den Endverbraucher anbietet. Jedenfalls am 18.12.2024 verwendete sie in diesem Zusammenhang auf der vorgenannten Webseite eingestellte Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB), die gem. § 1 „*bei Bestellungen über das Internet, sowie bei telefonischen Bestellungen*“ Anwendung finden sollten. Wegen der AGB im Ganzen wird auf die Anlage K 2 Bezug genommen.

Der Kläger hält die neun klagegegenständlichen Klauseln aus diesen AGB für rechtswidrig. Mit Einschreiben vom 19.12.2024 (Anlage K 3) mahnte er die Beklagte ab und forderte sie zur Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung sowie zur Zahlung von pauschal geltend gemachten Abmahnkosten auf. Eine Reaktion seitens der Beklagten erfolgte nicht.

Der Kläger ist der Auffassung, die im Klageantrag Ziff. I genannten Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Beklagten seien wegen Verstoßes gegen die folgenden Vorschriften unwirksam:

- Klageantrag I.1./AGB § 5 lit. f: § 307 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 1 i. V. m. §§ 474 ff., 477 Abs. 1 S. 1 BGB
- Klageantrag I.2./AGB § 9 lit. d: §§ 309 Nr. 5 lit. b); 307 Abs. 1 Satz 2, Abs. 3 Satz 2; Abs. 2 Nr. 1 BGB
- Klageantrag I.3./AGB § 9 lit. d: §§ 309 Nr. 5 lit. a) und b); 308 Nr. 7 lit. a) und b); 307 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 1 BGB sowie §§ 476 Abs. 1 S. 1, 439 Abs. 2 BGB
- Klageantrag I.4./AGB § 9 lit. d: §§ 307 Abs. 1 Satz 2, Abs. 3 Satz 2; Abs. 2 Nr. 1 sowie § 309 Nr. 5 lit. b BGB
- Klageantrag I.5./AGB § 9 lit. d: §§ 309 Nr. 12 lit. a) und b) i. V. m. § 476 Abs. 1 S. 1, 475 Abs. 2, 447 Abs. 1 BGB
- Klageantrag I.6./AGB § 10: § 307 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 1 BGB
- Klageantrag I.7./AGB § 11: §§ 307 Abs. 1 Satz 2, Abs. 3 Satz 2, Abs. 2 Nr. 1 BGB
- Klageantrag I.8./AGB § 11: §§ 307 Abs. 1 Satz 2, Abs. 3 Satz 2, Abs. 2 Nr. 1 BGB
- Klageantrag I.9./AGB § 11: §§ 307 Abs. 1 Satz 2, Abs. 3 Satz 2; Abs. 2 Nr. 1 BGB

Er ist der Ansicht, ihm stünden damit gem. § 1 UKlaG die geltend gemachten Unterlassungsansprüche gegen die Beklagte zu. Zudem macht er eine Abmahnpauschale gem. § 5 UKlaG in Verbindung mit § 13 Abs. 3 UWG geltend.

Der Kläger beantragt,

I. Der Beklagten wird untersagt, gegenüber Verbrauchern gemäß § 13 BGB die nachfolgenden oder inhaltsgleiche Klauseln in ihren Allgemeinen Geschäftsbedingungen im Zusammenhang mit Verbrauchsgüterkaufverträgen im Fernabsatz zu verwenden oder sich auf diese Klauseln zu berufen:

1. Zeigt sich ein Mangel erst später als 6 Monate nach der Warenübergabe, so trägt der Kunde die Beweislast, dass die Sache bei Gefahrübergang mangelhaft war.

2. Rückläufer wie nicht abgeholte oder nicht zustellbare Pakete werden nach dem Eintreffen bei der Schwarzmann GmbH erstattet, die Rückfracht beträgt pauschal mit 4,00 Euro für Deutschland und für Österreich 11,90 Euro.

3. Unfreie Rücksendungen sind ausdrücklich unerwünscht und werden mit 18 Euro pro Paket berechnet.

4. (Soweit auf die Klausel „Die Rückfrachtgebühren sind nicht kostendeckend.“ verwiesen wird:) Es wird bei Rückläufern ebenso der Versandkostenanteil abgezogen.

5. Der Käufer ist damit einverstanden, dass die Übergabe auch ... an unmittelbare Nachbarn des Empfängers erfolgen darf, sofern den Umständen nach angenommen werden kann, dass diese zur Annahme der Sendung berechtigt sind („Nachbarschaftsabgabe“).

6. Sollte der Kunde eine Rechnung per Briefpost benötigen, wird dafür eine Bearbeitungsgebühr fällig.

7. Die Parteien verpflichten sich, die unwirksame oder nichtige Bestimmung durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem gewollten wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt.

8. (Soweit auf die Klausel Ziff. I. 7. verwiesen wird:) Dasselbe gilt im Fall einer Lücke.

9. Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

II. Der Beklagten wird für jeden Fall der Zuwiderhandlung ein Ordnungsgeld bis zu € 250.000,00 (ersatzweise Ordnungshaft bis zu 6 Wochen) oder Ordnungshaft bis zu 6 Monaten, die Ordnungshaft zu vollstrecken an ihrem Geschäftsführer, angedroht.

III. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin € 243,51 zuzüglich Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz p. a. hieraus seit Rechtshängigkeit zu bezahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie räumt den Rechtsverstoß der mit Klageantrag I.1 monierten Klausel aus § 5 lit. f der AGB ein, der auf einer versehentlich unterbliebenen Anpassung an die aktuelle Rechtslage resultiert habe und inzwischen behoben worden sei. Zu den in den Klageanträgen I.7 - 9 gegenständlichen Klauseln sowie den Abmahnkosten äußert sie sich nicht. Im Übrigen hält sie die Klauseln für wirksam.

Wegen der Einzelheiten des Parteivorbringens wird auf die gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

I.

Die Klage ist zulässig. Das OLG Bamberg ist gemäß § 6 Abs. 1 UKlaG, § 2 Verordnung zur Änderung der Delegationsverordnung und der Gerichtlichen Zuständigkeitsverordnung Justiz i.V. mit § 6 Gerichtliche Zuständigkeitsverordnung Justiz (GZVJu) zur Entscheidung des Rechtsstreits örtlich und sachlich zuständig. Der Kläger ist nach §§ 1, 3 Abs. 1 Nr. 1, 4 Abs. 2 UKlaG klagebefugt. Einwände gegen die Zulässigkeit macht die Beklagte auch nicht geltend.

II.

Die zulässige Klage ist auch in der Sache vollumfänglich erfolgreich.

1. Der Beklagten steht gem. § 1 UKlaG ein Anspruch auf Unterlassung sämtlicher beanstandeter Klauseln zu. Die Klauseln stellen unstreitig Allgemeine Geschäftsbedingungen im Sinne des § 305 BGB dar und sind aus verschiedenen Gründen unzulässig.

a. Klageantrag Ziff. I.1:

Die Klausel ist unangemessen benachteiligend und damit unwirksam gem. § 307 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 1 BGB. Wie die Beklagte einräumt, verstößt sie gegen § 477 Abs. 1 S. 1 BGB, der bei Verbrauchsgüterkäufen eine Beweislastumkehr für die Dauer von einem Jahr vorsieht und gem.

§ 476 Abs. 1 S. 1 BGB nicht zulasten des Verbrauchers abdingbar ist.

b. Klageantrag Ziff. 1.2:

Die Klausel verstößt gegen §§ 309 Nr. 5 lit. b); 307 Abs. 1 Satz 2, Abs. 3 Satz 2; Abs. 2 Nr. 1 BGB.

Sie stellt einen pauschalierten Schadensersatzanspruch dar und ist schon deshalb ohne Wertungsmöglichkeit unwirksam, weil ihr die Nachweismöglichkeit eines geringeren Schadens fehlt, § 309 Nr. 5 lit. b) BGB.

Zudem erfasst die Klausel auch „Rückläufer“, die vom Verbraucher nicht schuldhaft verursacht wurden. Dies führt ebenfalls zur Unwirksamkeit gem. § 307 Abs. 1 S. 1, Abs. 2 Nr. 1 BGB, denn beim Verschuldensprinzip handelt es sich um einen wesentlichen Grundsatz des deutschen Schadensersatzrechts (ständige Rechtsprechung, z. B. BGH, NJW 2018, 291, 293 Rn. 24; NJW-RR 2015, 690, 691 Rn. 28; NJW 2006, 47, 49 Rn. 30).

Entgegen der Auffassung der Beklagten sind auch für nicht zustellbare und nicht abgeholte Pakete Konstellationen denkbar, in denen der Vertragspartner nicht schuldhaft handelt. So kann eine Zustellung an Fehlern des Versanddienstleisters ebenso scheitern wie an einer falschen Übernahme der Kundenadresse durch die Beklagte. Der – vom Kläger bestrittene – Vortrag, derlei Fehler seien aufgrund des automatisierten Übernahmeverfahrens der vom Kunden online eingegebenen Daten ausgeschlossen, vermag diese Fälle schon deshalb nicht auszuschließen, weil die streitgegenständlichen AGB ausweislich deren § 1 auch bei telefonischen Bestellungen Anwendung finden. Jedenfalls insoweit ist eine automatisierte Übernahme nicht möglich.

Der Einwand der Beklagten, die Klausel umfasse keinen pauschalierten Schadensersatz, sondern nur einen Aufwendungsersatz, zu dessen Erhebung sie gem. § 304 BGB verschuldensunabhängig berechtigt sei, weil sich der Kunde im Falle des Rückläufers im Annahmeverzug befände, verfängt nicht.

Zum einen sind Rückläufer im Sinne der AGB schon dem Wortlaut nach nicht mit nicht abgeholten oder unzustellbaren Paketen gleichzusetzen, wie die Beklagte dies meint. Denn durch den Zusatz „wie“ wird verdeutlicht, dass es sich bei diesen beiden Konstellationen nur um eine beispielhafte, nicht abschließende Aufzählung handelt. In die gleiche Richtung weist auch die Formulierung in § 9 lit. d. Absatz 3 S. 2 AGB, ein wirksamer Widerruf sei kein Rückläufer. Dieser Zusatz würde nicht benötigt, wenn die Klausel ohnehin nur nicht abgeholte und nicht zustellbare Pakete beträfe. Unter Rückläufern lässt sich demnach ebenso die Konstellation subsumieren, dass ein Verbraucher das Paket wegen Sachmängeln der Ware zurücksendet. In diesem Fall befände er

sich weder im Annahmeverzug, noch träfe ihn an der Rücksendung ein Verschulden.

Zum anderen befände sich der Kunde selbst dann nicht in allen Fällen im Annahmeverzug gem. § 293 BGB, wenn das Verständnis des Beklagten vom Begriff des Rückläufers zugrunde gelegt wird. Der Annahmeverzug setzt voraus, dass der Schuldner dem Gläubiger die Leistung am rechten Ort (§§ 269, 270 BGB) und zur rechten Zeit (§ 271 BGB) angeboten hat (MüKoBGB/Ernst, 9. Aufl. 2022, § 293 Rn. 8). Der Kauf im Versandhandel begründet regelmäßig eine Schickschuld, so dass der Verkäufer seine Leistungspflicht aus dem Kaufvertrag gem. § 433 Abs. 1 BGB erst mit der Auslieferung an den Empfänger im Sinne der unmittelbaren Besitzverschaffung gem. § 854 BGB erfüllt (HK-BGB/Saenger, 12. Aufl. 2024, § 433 Rn. 8). Ist ein Paket nicht zustellbar, etwa weil der Kunde vorübergehend nicht zu Hause ist, dann ist es ihm nicht in der gebotenen Weise angeboten worden, so dass der erfolglose Versuch der Ablieferung gem. § 299 BGB keinen Annahmeverzug begründet.

Die Klausel umfasst daher entgegen der Ansicht der Beklagten auch einen Schadensersatzanspruch. Selbst wenn dies anders gesehen würde, führte dies zu keiner Wirksamkeit. Eine Anspruchsgrundlage für einen Aufwendungsersatzanspruch über § 304 BGB hinaus, der nicht in einem Schadensersatzanspruch besteht, ist nicht ersichtlich und wird von der Beklagten auch nicht genannt. Eine Klausel, die einen in der gesetzlichen Grundkonzeption nicht vorgesehenen Ersatzanspruch zum Gegenstand hat, ist von vornherein unzulässig (vgl. MüKoBGB/Wurmnest, 9. Aufl. 2022, § 309 Nr. 5 Rn. 10).

Inwieweit die Klausel noch aus anderen Gründen unwirksam ist, muss nicht entschieden werden.

c. Klageantrag Ziff. 1.3:

Auch diese Klausel ist gem. § 307 Abs. 1 S. 1, Abs. 2 Nr. 1 BGB i. V. m. §§ 439 Abs. 2, 476 BGB unwirksam. Selbst wenn unter unfreien Rücksendungen nur solche zu verstehen sein sollten, die der Vertragspartner erklärtermaßen an die Beklagte ohne Entrichtung eines Entgelts auf den Versandweg bringt, so verstößt die Berechnung eines Entgelts von 18,00 € jedenfalls dann gegen einen wesentlichen gesetzlichen Grundgedanken, wenn es sich um Rücksendungen im Rahmen der Gewährleistungsabwicklung handelt. Diese hat der Verkäufer gem. § 439 Abs. 2 BGB zu tragen. Beim Verbrauchsgüterkauf darf von dieser Regelung gem. § 476 Abs. 1 S. 1 BGB nicht abgewichen werden.

Inwieweit es sich bei der Berechnung der 18,00 € um eine Schadensersatzforderung handelt und der Betrag in der Praxis nie die bei der Beklagten anfallenden Kosten unterschreitet, ist damit nicht mehr entscheidungserheblich.

d. Klageantrag Ziff. 1.4:

Zudem verstoßen die gegenständlichen AGB gegen §§ 309 Nr. 5 lit. b); 307 Abs. 1 Satz 2, Abs. 3 Satz 2; Abs. 2 Nr. 1 BGB, soweit sie bei Rückläufern den Abzug des Versandkostenanteils vorsehen. Zwar sind Rücksendungen wegen Widerrufs von dieser Regelung explizit ausgenommen (§ 9 lit.d Absatz 3 S. 2 AGB: „*Ein wirksamer Widerruf ist kein Rückläufer.*“). Für Rücksendungen im Rahmen der Gewährleistungsabwicklung gilt dies aber nicht (s. oben). Selbstverständlich ist die Beklagte im Falle wirksamen Rücktritts oder Nachbesserungsverlangens des Kunden aber nicht berechtigt, den Versandkostenanteil einzubehalten, denn gem. § 346 BGB müssen die bereits erbrachten Leistungen vollständig zurückerstattet werden.

Soweit die Beklagte den Versandkostenanteil auch in den Fällen berechtigten Rücktritts einbehält, macht sie einen Schadensersatzanspruch geltend. Dies ist zum einen unwirksam, weil der Klausel die Nachweismöglichkeit geringeren Schadens fehlt, § 309 Nr. 5 lit. b) BGB (s. oben zu I.2). Zum anderen sind auch „Rückläufer“ erfasst, die vom Verbraucher nicht schuldhaft verursacht wurden. Dies führt ebenfalls zur Unwirksamkeit gem. § 307 Abs. 1 S. 1, Abs. 2 Nr. 1 BGB, denn beim Verschuldensprinzip handelt es sich um einen wesentlichen Grundsatz des deutschen Schadensersatzrechts (ständige Rechtsprechung, z. B. BGH, NJW 2018, 291, 293 Rn. 24; NJW-RR 2015, 690, 691 Rn. 28; NJW 2006, 47, 49 Rn. 30).

e. Klageantrag Ziff. 1.5:

Im Ergebnis zu Recht hält der Kläger die Klausel aus § 9 lit. e („Nachbarschaftsabgabe“) für unwirksam.

aa. Die Klausel ist intransparent gem. § 307 Abs. 1 S. 2 BGB. Dabei mag der Begriff des „unmittelbaren Nachbarn“ durch § 9 lit. e S. 2 AGB („*Unmittelbare Nachbarn im vorgenannten Sinne sind alle Personen, die in demselben Gebäude wie der Empfänger oder einem nächstgelegenen Gebäude wohnhaft sind*“) noch hinreichend konkretisiert worden sein. Es ist aber nicht erkennbar, nach welchen Kriterien die Beklagte die nach den Umständen zum Empfang berechnete Person ermittelt (vgl. BGH, RdTW 2017, 101, 102 Rn. 4; OLG Düsseldorf, RdTW 2016, 63, 70 Rn. 45). Eine Empfangsberechtigung könnte nur vom Vertragspartner der Beklagten erteilt werden. Bekanntermaßen benennen Verbraucher häufig gegenüber einem Paketdienstleister ausdrücklich empfangsberechtigte Dritte (sog. „Wunschnachbar“, vgl. Beerbühl, in: Jeromin/Klose/Ring/Schulte, StichwortKommentar Nachbarrecht, 2021, Paket Rn. 44). Vorliegend nimmt die Klausel allerdings nicht auf eine Vereinbarung mit dem Versandunternehmen Bezug, von der die Beklagte regelmäßig auch keine Kenntnis haben wird, sondern auf die nicht näher konkretisierten und sich aus dem allgemeinen Sprachgebrauch auch nicht von selbst erklä-

renden „Umstände“, die die Annahme einer Empfangsberechtigung rechtfertigen sollen.

bb. Darüber hinaus benachteiligt die Klausel den Vertragspartner gem. § 307 Abs. 1 S. 1 BGB unangemessen, indem sie für die Fälle der Nachbarschaftsabgabe keine entsprechende Benachrichtigung des Empfängers vorsieht.

Eine unangemessene Benachteiligung liegt vor, wenn der Verwender durch einseitige Vertragsgestaltung missbräuchlich eigene Interessen auf Kosten seines Vertragspartners durchzusetzen versucht, ohne von vornherein auch dessen Belange hinreichend zu berücksichtigen und ihm einen angemessenen Ausgleich zuzugestehen. Dies ist für Paketdienstleistungen der Fall, wenn sie eine Ersatzzustellung an den Nachbarn ohne Benachrichtigung des Empfängers gestatten. Die Verpflichtung zu einer entsprechenden Benachrichtigung, die in der Realität häufig vorkommt und sich damit als praxistauglich erwiesen hat, belastet den Versender kaum, dient aber maßgeblich dem berechtigten Informationsanspruch des Kunden, der wissen möchte, wo sich sein Paket befindet (OLG Köln, Urteil vom 02.03.2011 – 6 U 165/10, BeckRS 2011, 4703; ebenso BGH, RdTW 2022, 274, 278 Rn. 38 zur Ersatzzustellung an einen Ablageort). Diese Kenntnis ist für den Kunden nicht nur im Hinblick auf den Erhalt der Ware relevant, sondern auch unter dem Aspekt etwaiger Gewährleistungsrechte. Gem. § 477 BGB findet beim Verbrauchsgüterkauf beim Auftreten von Mängeln für die Dauer von einem Jahr eine Beweislastumkehr zu Lasten des Verkäufers statt, beginnend ab Gefahrübergang. Der Gefahrübergang findet gem. § 446 BGB mit der Übergabe statt. Bei unterstellter Wirksamkeit der angegriffenen Klausel zur Nachbarschaftsabgabe träte der Gefahrübergang zu einem Zeitpunkt ein, der mangels Mitteilung der Übergabe an den Nachbarn für den Käufer nicht ermittelbar wäre.

cc. Inwieweit die Klausel auch gem. § 309 Nr. 12 lit. a und b BGB unwirksam ist, wie der Kläger dies meint, muss nicht entschieden werden.

f. Klageantrag Ziff. 1.6:

Die Klausel nach Klageantrag 1.6 (§ 10 S. 2 AGB) verstößt gegen § 307 Abs. 1 S. 1, S. 2, Abs. 2 Nr. 1 BGB.

aa. Die Klausel benachteiligt den Vertragspartner der Beklagten unangemessen gem. § 307 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 1 BGB, weil sie von einem wesentlichen gesetzlichen Grundgedanken abweicht.

Die beanstandete Klausel unterliegt als Preisnebenabrede der Inhaltskontrolle (vgl. MüKoBGB/Wurmnest, 9. Aufl. 2022, § 307 Rn. 18). Dieser hält sie nicht stand. Zu den wesentlichen Grundgedanken des dispositiven Rechts gehört, dass jeder Rechtsunterworfenene seine Ver-

pflichtungen zu erfüllen hat, ohne dafür ein gesondertes Entgelt verlangen zu können. Ein Anspruch auf Ersatz anfallender Kosten besteht nur dann, wenn dies im Gesetz vorgesehen ist. Ist das nicht der Fall, können entstandene Kosten nicht auf Dritte abgewälzt werden, indem Pflichten in Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu individuellen Dienstleistungen gegenüber Vertragspartnern erklärt werden. Jede Entgeltregelung in Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die sich nicht auf eine auf rechtsgeschäftlicher Grundlage für den einzelnen Kunden erbrachte (Haupt- oder Neben-)Leistung stützt, sondern Aufwendungen für die Erfüllung eigener Pflichten oder für Zwecke des Verwenders abzuwälzen versucht, stellt deshalb nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs eine Abweichung von Rechtsvorschriften dar und verstößt damit gegen § 307 Abs. 2 Nr. 1 BGB (BGH, NJW 2015, 328, 331 Rn. 39 m. w. Nachw.).

Zu den Vertragspflichten eines Verkäufers gehört die Erteilung einer Rechnung, in der die Umsatzsteuer ausgewiesen ist. Dies wird von der Beklagten auch nicht in Abrede gestellt. Dieser Verpflichtung kommt sie durch die kostenfreie Erteilung einer Rechnung allein als pdf-Dokument aber nicht hinreichend nach. Auch im Zeitalter zunehmender Digitalisierung stellt die elektronische Abwicklung des Rechtsverkehrs noch nicht den Regelfall dar. Dass die Vertragspartner ausnahmslos über einen Internetzugang verfügen, kann der Verkäufer nur dann erwarten, wenn er den Abschluss der in Rede stehenden Verträge ausschließlich online anbietet. In diesem Fall kommt schon aus tatsächlichen Gründen ein Vertragsschluss durch einen Kunden ohne eigenen Internetzugang regelmäßig nicht zustande, weshalb der Verkäufer annehmen darf, dass eine digital versandte Rechnung den Empfänger zuverlässig erreicht. Kommt der Vertragsschluss aber auch auf anderem Wege in Betracht, bietet nur die Papierform insoweit eine ausreichende Gewähr. Die Erhebung eines Entgelts für die Erteilung einer Rechnung in Papierform stellt sich, wenn sich das Angebot des Verwenders nicht lediglich an Kunden wendet, die mit dem Verwender auf elektronischem Wege kommunizieren, deshalb als unangemessen benachteiligend dar und ist gem. § 307 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 1 BGB unwirksam (BGH a. a. O. Rn. 40; NJOZ 2016, 261, 262 Rn. 8; OLG Düsseldorf, Urteil vom 29.01.2015 – I-6 U 166/13 –, Rn. 36, 45, juris; OLG München, Urteil vom 05.02.2015 – 29 U 830/14, BeckRS 2015, 12455, Rn. 22; BeckOGK/Zschieschack, 01.03.2025, BGB § 307 Entgeltklausel Rn. 56; Wolf/Lindacher/Pfeiffer/Dammann, AGB-Recht, 7. Aufl. 2020, Teil 5 Rn. T101).

Da die Beklagte die streitgegenständlichen AGB ausweislich deren § 1 nicht nur für online abgegebene Bestellungen verwendet, sondern auch für telefonisch übermittelte, benachteiligt die Erhebung eines gesonderten Entgelts für eine Rechnungsstellung in Papierform den Vertragspartner unangemessen.

bb. Darüber hinaus ist die Klausel auch gem. § 307 Abs. 1 S. 2 BGB wegen Intransparenz un-

wirksam.

Das Transparenzgebot verpflichtet Verwender Allgemeiner Geschäftsbedingungen entsprechend den Grundsätzen von Treu und Glauben, Rechte und Pflichten ihrer Vertragspartner möglichst klar und durchschaubar darzustellen. Dazu gehört, dass die AGB wirtschaftliche Nachteile und Belastungen soweit erkennen lassen, wie dies nach den Umständen gefordert werden kann (BGH, NJW 2000, 651, 652). Dem kommt die angegriffene Klausel offenkundig nicht nach, indem sie die Höhe der „Bearbeitungsgebühr“ nicht enthält. Für den Vertragspartner ist damit nicht einmal ansatzweise absehbar, welche Kosten auf ihn zukommen, wenn er die Rechnungserteilung in Papierform wünscht.

cc. Auf die Frage, ob zusätzlich eine Unwirksamkeit der Klausel gem. § 307 Abs. 1 S. 1 BGB wegen der Benutzung des Begriffs „Gebühr“ in Betracht kommt, wie der Kläger dies meint, kommt es nicht mehr streitentscheidend an.

g. Klageantrag Ziff. 1.7:

Die Klausel ist wegen Verstoßes gegen §§ 307 Abs. 1 Satz 2, Abs. 3 Satz 2; Abs. 2 Nr. 1 BGB unwirksam.

Vorformulierte Ersetzungsverpflichtungen, nach denen sich die Parteien verpflichten, eine für unwirksam erklärte Klausel durch eine Regelung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Sinn der ursprünglichen Bestimmung möglichst nahe kommt, stellen den Versuch des Verwenders dar, das Risiko der AGB-Kontrolle zu minimieren. Dieses Risiko bildet aber das notwendige Gegenstück zu dem einseitigen Formulierungsvorrang des Verwenders und muss deshalb bei ihm verbleiben. Solche Ersetzungsklauseln verstoßen daher gegen den Grundgedanken des § 306 Abs. 2 BGB und sind gem. §§ 307 Abs. 1 Satz 2, Abs. 3 Satz 2; Abs. 2 Nr. 1 BGB unwirksam (BAG, NZA 2012, 738, 740 f. Rn. 30; BGH, NJW 1983, 159, 162; BeckOGK/Bonin, 01.04.2025, BGB § 306 Rn. 74; MüKoBGB/Fornasier, 9. Aufl. 2022, § 306 Rn. 44).

Hinzu kommt, dass die Klausel wegen Intransparenz gem. § 307 Abs. 1 S. 2 BGB unwirksam ist, da sie den Regelungsgehalt der Ersatzklausel nicht erkennen lässt (vgl. BeckOGK/Bonin a. a. O.).

h. Klageantrag Ziff. 1.8:

Auch diese Klausel verstößt gegen §§ 307 Abs. 1 Satz 2, Abs. 3 Satz 2; Abs. 2 Nr. 1 BGB. Eine Lücke im Sinne der Klausel liegt vor, soweit die AGB eine Konstellation nicht regeln. In diesem Fall gilt nach allgemeinen Grundsätzen aber das dispositives Recht. Die Klausel weicht von diesem wesentlichen Rechtsgedanken ab, indem sie darauf abzielt, das dispositive Recht auch

dann zu verdrängen, wenn es keine vertragliche Regelung gibt (vgl. BGH, NJW 2002, 894, 895; Stoffels, AGB-Recht, 5. Aufl. 2024, Rn. 622).

Hinzu kommt wiederum, dass die Klausel wegen Intransparenz gem. § 307 Abs. 1 S. 2 BGB unwirksam ist, da sich ihr der Regelungsgehalt der Ersatzklausel nicht entnehmen lässt (BGH a. a. O.).

i. Klageantrag Ziff. I.9:

Die Klausel ist wegen Verstoßes gegen § 307 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 1 BGB unwirksam.

Eine Klauselgestaltung, die dem Verwender die Gelegenheit eröffnet, begründete Ansprüche unter Hinweis auf eine in der Sache nicht zutreffende Darstellung der Rechtslage in seinen Allgemeinen Geschäftsbedingungen abzuwehren, benachteiligt den Vertragspartner entgegen den Geboten von Treu und Glauben unangemessen (BGH, NJW 1995, 1488, 1489; Graf v. Westphalen/Thüsing a. a. O., Rn. 14; Stoffels, AGB-Recht, 5. Aufl. 2024, Rn. 354). Dies ist vorliegend der Fall. Die Klausel ist inhaltlich unrichtig, denn Regelungen in AGB können allgemeinen Grundsätzen entsprechend gem. § 305b BGB dadurch außer Kraft gesetzt werden, dass die Parteien deutlich den Willen zum Ausdruck bringen, die mündlich getroffene Abrede solle ungeachtet einer Schriftformklausel gelten (BGH, NJW 2006, 138, 138 f.; Graf v. Westphalen/Thüsing VertrR/AGB-Klauselwerke, 50. EL März 2024, Schriftformklauseln, Rn. 15). Indem die Klausel die Rechtslage unzutreffend wiedergibt, vom Kunden aber als wirksame vertragliche Vereinbarung verstanden werden wird, ist sie dazu geeignet, ihn von der Geltendmachung tatsächlich zustehender Rechte abzuhalten, die sich aus einer etwaigen nicht-schriftlichen Vertragsabrede herleiten (BGH, NJW 2007, 3712, 3713 Rn. 19; NJW 2001, 292, 292 f.; BeckOGK/Lehmann-Richter, 01.05.2025, BGB § 305b Rn. 32).

j. Wiederholungsgefahr

Die für den Unterlassungsanspruch nach § 1 UKlaG als ungeschriebenes Tatbestandsmerkmal geforderte Wiederholungsgefahr (vgl. Köhler/Feddersen/Köhler/Alexander, UWG, 43. Aufl. 2025, UKlaG § 1 Rn. 10 m. w. Nachw.) wird durch die Verwendung der angegriffenen AGB-Klauseln indiziert. Da die Beklagte keine strafbewehrte Unterlassungserklärung abgegeben hat, gilt dies auch für die Klausel zu Klageantrag Ziff. I.1, wenngleich die Beklagte sie ihrem Vortrag nach umgehend geändert haben will (vgl. Köhler/Feddersen/Köhler/Alexander a. a. O., Rn. 10a).

2. Dem Kläger stehen auch die geltend gemachten Abmahnkosten gem. § 5 UKlaG in Verbindung mit § 13 Abs. 3 UWG zu. Der Kläger hat die für eine Schätzung nach § 287 Abs. 1 ZPO erforderli-

chen Parameter, welche der Abmahnpauschale zugrunde liegen, ausreichend dargelegt (vgl. Köhler/Bornkamm/Feddersen/Bornkamm/Feddersen, UWG, 43. Aufl. 2025, § 13 Rn. 132). Wegen der Einzelheiten wird insoweit auf die Anlage K 3, S. 4, Bezug genommen. Die Höhe der Kosten wird von der Beklagten nicht angegriffen und ist auch aus Sicht des Senats nicht zu beanstanden.

II.

1. Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 ZPO.
2. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit ergibt sich aus § 709 S. 1, S. 2 ZPO.

III.

Die Voraussetzungen für die Zulassung der Revision gem. § 6 Abs. 2 UKlaG i. V. m. §§ 542, 543 Abs. 2 ZPO liegen nicht vor. Die Rechtssache hat keine grundsätzliche Bedeutung. Weder die Fortbildung des Rechts noch die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung erfordern eine Entscheidung des Revisionsgerichts. Die grundlegenden Rechtsfragen sind durch die höchstgerichtliche Rechtsprechung geklärt, von der der Senat nicht abweicht.

gez.


Vorsitzender Richter
am Oberlandesgericht

Richter
am Oberlandesgericht

Richter
am Oberlandesgericht

Verkündet am 16.07.2025

gez.
 JOSekr`in
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle